

Satzung des Fördervereins der Egge-Diemel-Schule e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der Egge-Diemel-Schule e.V und hat seinen Sitz in Marsberg-Westheim.
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31.07. eines jeden Jahres.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Egge-Diemel-Schule durch ideelle und materielle Unterstützung.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag kann an jedes Vorstandsmitglied gerichtet werden.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitglieds
 - b) Austrittserklärung des Mitgliedes
 - c) Ausschluss durch den Vorstand
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Sie kann an jedes Vorstandsmitglied gerichtet werden. Sie kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Sie ist an keine Frist gebunden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere wenn ein Mitglied seinen Vereinsbeitrag zurückfordert, ohne die Mitgliedschaft zu kündigen.

§6

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der am Beginn des Geschäftsjahres oder erstmals unmittelbar nach dem Beitritt fällig wird. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Vorstandmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung einzeln und für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Vorstandsbeschlüsse sind mit einfacher Mehrheit wirksam. Sie können auch schriftlich oder mündlich (auch telefonisch) gefasst werden.

§8

Zuständigkeit des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die ihm nach dem Gesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen (Beschlüsse).
2. Insbesondere hat er die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen.

3. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
4. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung soll der Vorstand die Mitgliederversammlung befragen.

§9

Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr beruft der Vorstand schriftlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die schriftliche Einladung muss an der Egge-Diemel-Schule an den für ihre Bekanntmachungen vorgesehenen Stelle ausgehängt werden. Die Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorsehen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Satzungsänderungen und die Auflösung müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn dies $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder beantragt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer unterschrieben sein muss.

§10

Verteilung von Fördermittel

Es sollen höchstens 80 % des Vereinsvermögens im laufenden Geschäftsjahr verteilt werden. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Vorstand gemeinsam mit dem Lehrerkollegium. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand.

§11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. § 9 gilt entsprechend.

§12

Auflösung des Vereins

1. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigter Liquidator, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Marsberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende geänderte Satzung wurde in der der Mitgliederversammlung vom 15.09.2015 genehmigt und ersetzt die Satzung vom 19.09.2012.